



BK10-26-0194\_B

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrages

der BahnBetrieb Gera GmbH, Clara-Zetkin-Str. 14, 07545 Gera,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 15.06.2026 auf Ausnahme von verschiedenen Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177) und auf Befreiung von verschiedenen Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG),

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,  
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und  
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 17.07.2026

beschlossen:

1. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177, ausgenommen.
2. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG unter Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit.
3. Die Ausnahme nach Tenorziffer 1 und die Befreiung nach Tenorziffer 2 sind aufschiebend bedingt für den Fall, dass die Antragstellerin den Betrieb der Abstellgleise übernimmt.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## **I. Sachverhalt**

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nicht bundeseigene Eisenbahn, welcher aufgrund eines Pachtvertrags am 24.04.2026 eine Fläche mit Gleisanlagen des ehemaligen Bahnbetriebswerks (Bw) Gera von der DB InfraGO zur Nutzung als Serviceeinrichtung übergeben wurde. Es handelt sich um den Bereich östlich der Infrastruktur der DB InfraGO AG. Die Gesamtlänge der Gleise sind ca. 800 m, wobei die Nutzlänge ca. 450 m beträgt. Die verpachteten Gleise sind an das übergeordnete Netz im Bahnhof Gera Hbf an drei Schnittstellen angebunden und sollen in den kommenden Monaten saniert werden. Im Endzustand sollen diese der Abstellung von Schienenfahrzeugen (insbesondere Lokomotiven) für den Eigenbedarf und Dritte dienen und an wenigen Tagen im Jahr für Veranstaltungen des Eisenbahnmuseums zur Verfügung stehen.

Mit Schreiben vom 15.06.2026 wandte sich die Antragstellerin mit einem Ausnahme- und Befreiungsbegehren an die Bundesnetzagentur.

Am 16.06.2026 hat die Bundesnetzagentur das Ausnahme- und Befreiungsverfahren eingeleitet, dies am selben Tag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, sie im Hinblick auf die Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera, die sie in Zukunft zu betreiben gedenkt,

1. gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 von der Anwendung aller Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen, mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen sowie
2. gemäß § 2b Abs. 2 ERegG von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitel 3 unter Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG zu befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter II. und die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II. Gründe

Dem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird aufschiebend bedingt stattgegeben.

Diese Entscheidung beruht auf Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 und § 2b Abs. 2 ERegG jeweils i. V. m. § 36 Abs. 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

### II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 16.06.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zu diesem Verfahren hingewiesen. Bei der Beschlusskammer sind keine Hinzuziehungsanträge eingegangen.

In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass der Antragsteller schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnte.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

### II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Dem Antrag auf Ausnahme gemäß der DVO (EU) 2017/2177 wird ebenso stattgegeben (hierzu unter II.2.1) wie dem Antrag auf Befreiung nach dem ERegG (hierzu unter II.2.2). Die Stattgabe erfolgt jeweils unter einer aufschiebenden Bedingung (hierzu unter II.2.3), weshalb der Antrag im Übrigen abzulehnen ist (hierzu unter II.2.4).

#### II.2.1 Ausnahme der Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 (Tenor zu 1.)

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera, die sie zukünftig zu betreiben gedenkt, von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.

Die Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177. Nach Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 DVO (EU) 2017/2177 können Betreiber von Serviceeinrichtungen beantragen, von der Anwendung aller oder bestimmter Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme von deren Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5, ausgenommen zu werden. Voraussetzung für eine stattgebende Ausnahmeentscheidung ist nach Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177, dass einer der darin aufgeführten Ausnahmegründe vorliegt. Die Vorschrift beinhaltet die Ausnahmegründe,

dass die jeweilige Serviceeinrichtung oder Leistung entweder nicht von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist (Anstrich 1), dass die jeweilige Serviceeinrichtung oder Leistung in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern steht (Anstrich 2) oder bei der Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigt sein könnte (Anstrich 3).

Diese drei Ausnahmetatbestände sind alternativ zu untersuchen, sodass nur einer von ihnen erfüllt sein muss, damit eine Ausnahme in Betracht kommt,

vgl. – wenn auch nicht bindend – IRG Rail (18) 7, Common Principles on granting exemptions under Article 2 (2) of Commission Implementing Regulation (EU) 2017/2177, Rn. 17.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Rechtsgrundlage liegen für die Serviceeinrichtungen (hierzu unter II.2.1.1) vor. In der Folge ist die Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 derselben auszunehmen (hierzu unter II.2.1.2).

### **II.2.1.1 Tatbestand**

Die Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera, die die Antragstellerin in Zukunft zu betreiben gedenkt, sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Auslastung der Einrichtung (hierzu unter II.2.1.1.1), der Art und des Umfangs des potenziell betroffenen Verkehrs (hierzu unter II.2.1.1.2) sowie der Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen (hierzu unter II.2.1.1.3) in einer Gesamtschau (hierzu unter II.2.1.1.4) als ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts anzusehen.

#### **II.2.1.1.1 Auslastung der Serviceeinrichtung**

Die Auslastung der Serviceeinrichtung spricht tendenziell gegen eine strategische Bedeutung.

Als erstes Kriterium für die Beurteilung, ob eine Serviceeinrichtung oder die darin erbrachten Leistungen ohne strategische Bedeutung sind, nennt Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 die Auslastung der Einrichtung.

Die Beschlusskammer versteht unter der Auslastung der Einrichtung die tatsächlich erbrachte Leistung in der Serviceeinrichtung im Verhältnis zur potenziell möglichen Maximalauslastung der Serviceeinrichtung. Eine besonders hohe Auslastung kann gegen eine Ausnahme sprechen, weil sie auf eine hohe Nachfrage der Zugangsberechtigten schließen lässt, die wiederum Rückschlüsse auf die strategische Bedeutung der zu betrachtenden Serviceeinrichtung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts zulässt. Bei verschiedenen Serviceeinrichtungen wie Abstellgleisen geht die Beschlusskammer grundsätzlich ab einer Auslastung von ca. 70 Prozent davon aus, dass diese für eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts spricht.

Die Antragstellerin erwartet eine Auslastung von weniger als ■ Prozent. Es gibt keine Anzeichen, die dieser Einschätzung widersprechen. Die prognostizierte Auslastung liegt damit wahrscheinlich in der Nähe des Schwellenwerts. Dies spricht tendenziell eher gegen eine strategische Bedeutung, schließt sie aber auch nicht aus.

#### **II.2.1.1.2 Art und Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs**

Während die Art des potenziell betroffenen Verkehrs als neutral zu bewerten ist, spricht der Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs gegen eine strategische Bedeutung.

Die Durchführungsverordnung verlangt zunächst eine qualitative Betrachtung, indem sie der Art des potenziell betroffenen Verkehrs Bedeutung beimisst. Es ist damit in den Blick zu nehmen, welche Verkehre die in Rede stehende Infrastruktur potenziell nutzen. Dabei gilt nach Ansicht der Beschlusskammer, dass grundsätzlich jede Form von Verkehr von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts sein kann. Das bedeutet, dass das Kriterium grundsätzlich als neutral zu betrachten ist. Die potenziell betroffenen Verkehre können jedoch Besonderheiten aufweisen, die dazu führen, dass die zu betrachtenden Serviceeinrichtungen wahlweise als strategisch bedeutend oder unbedeutend anzusehen sind. Derartige Besonderheiten sind hier nicht ersichtlich.

Der Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs spricht gegen eine strategische Bedeutung. Zur Bestimmung des Umfangs des potenziell betroffenen Verkehrs zieht die Beschlusskammer den bisherigen Verkehr heran, der die Abstellgleise nutzt, soweit kein Auseinanderfallen zum zukünftigen Verkehr zu erwarten ist. Die Beschlusskammer stellt dabei auf den mit einer Einrichtung oder Leistung erzielten Umsatz ab, da eine rege Nutzung in der Regel mit entsprechenden Umsätzen einhergeht.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass insoweit ein eisenbahnbezogener Umsatz in Höhe von mindestens 160.000 Euro jährlich für die strategische Bedeutung einer Einrichtung oder Leistung spricht. Dieser Schwellenwert entspricht dem durch die jährlich stattfindende Markterhebung ermittelten Grenzwert, ab welchem die Beschlusskammer bei Abstellgleisen davon ausgeht, dass diese für die Abwicklung des Verkehrs bedeutsam sind.

Die Antragstellerin rechnet mit einem Umsatz bis maximal [REDACTED] Euro pro Jahr.

Der Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs spricht daher gegen eine strategische Bedeutung.

#### **II.2.1.1.3 Art der in den Einrichtungen angebotenen Leistungen**

Die Art der in den Einrichtungen angebotenen Leistungen ist als neutral zu bewerten.

Nach Auffassung der Beschlusskammer soll anhand dieses qualitativen Kriteriums ermittelt werden, ob trotz einer geringen Nachfrage eine Ausnahme ausscheidet, weil beispielsweise aufgrund von hoher Spezialität eine besondere strategische Bedeutung vorliegt oder ob umgekehrt eine Serviceeinrichtung, die hohe Umsätze verzeichnet, aufgrund von Besonderheiten der angebotenen Leistungen gleichwohl nicht als strategisch bedeutend anzusehen ist.

Besonderheiten, die es rechtfertigten, die Abstellgleise als strategisch bedeutend anzusehen, sind für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Ein besonderes Leistungsportfolio mit weitreichender Bedeutung ist nicht erkennbar.

#### **II.2.1.1.4 Gesamtabwägung**

Die vorstehend aufgeführten Kriterien sind nicht einzeln zu betrachten, vielmehr kommt es für die Ausnahmeentscheidung letztlich auf eine Gesamtschau aller Kriterien an,

vgl. – wenn auch nicht bindend – IRG-Rail (18) 7, Common Principles on granting exemptions under Article 2 (2) of Commission Implementing Regulation (EU) 2017/2177, Rn. 26.

In der Gesamtabwägung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Abstellgleise der Antragstellerin nicht von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes sind. Insbesondere der geringe prognostizierte Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs spricht aus Sicht der Beschlusskammer maßgeblich gegen eine strategische

Bedeutung der Einrichtungen der Antragstellerin für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes. Selbst wenn die Auslastung leicht oberhalb des Schwellenwertes von 70 Prozent liegen sollte, ist dieser niedrige Umsatz vorliegend besonders prägend.

### **II.2.1.2 Rechtsfolge**

In der Folge ist der Antragstellerin in dem aus dem Tenor zu 1. ersichtlichen Umfang antragsgemäß auszunehmen.

Ergehen in Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften Verwaltungsakte deutscher Behörden, gilt grundsätzlich § 40 VwVfG einschließlich der in ihm anerkannten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 10.

Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 räumt den Regulierungsstellen nur in besonders gelagerten Fällen ein Ermessen ein. Liegen keine besonderen Umstände vor, ist die Ausnahme zu gewähren. Zwar enthält Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 in seiner deutschen Sprachfassung das Wort „kann“ und in seiner englischen Sprachfassung das Wort „may“, was in der Regel auf ein Ermessen hindeutet. Die Begriffe lassen aber nicht zwingend auf einen Ermessensspielraum schließen. Das Wort „kann“ lässt sich auch dahingehend verstehen, dass der Verwaltung eine bestimmte Kompetenz eingeräumt wird, die sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wahrnehmen muss. Letztlich kommt es nicht nur auf den Wortlaut der Vorschrift als maßgebliches Auslegungskriterium an, sondern auf deren teleologische und systematische Auslegung,

vgl. *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwGO, Stand: 48. EL Juli 2025, § 114, Rn. 19.

Aus Erwägungsgrund Nr. 2 der DVO (EU) 2017/2177 ergibt sich, dass die verordnungsgebende Kommission Betreiber von Serviceeinrichtungen auf einem Markt mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, von einigen Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 entlasten wollte, um sie nicht über Gebühr zu belasten. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Tatbestand von Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 erfüllen, im Regelfall im Sinne einer Soll-Vorschrift auszunehmen sind. Anhaltspunkte, von dieser Regel abzuweichen, sind vorliegend nicht erkennbar. Es ist mit Blick auf die von der Antragstellerin betriebene Serviceeinrichtung kein Umstand ersichtlich, welcher einer Ausnahme von der Anwendung der vorbenannten Vorschriften der Durchführungsverordnung entgegenstünde. Dabei hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass ihr derzeit keine Beschwerden von Zugangsberechtigten hinsichtlich der Antragstellerin vorliegen, die aktuell eine anderweitige Entscheidung rechtfertigen könnten.

### **II.2.2 Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG (Tenor zu 2.)**

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera, die sie zukünftig zu betreiben gedenkt, von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit.

Die Bundesnetzagentur soll einen Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Anwendung bestimmter Vorschriften des ERegG ausnehmen, wenn die jeweilige Serviceeinrichtung oder Leistung entweder nicht von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist, in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewer-

bern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben oder erbracht wird, oder bei der Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigt sein könnte (§ 2b Abs. 2 ERegG).

Eine Befreiung erfolgt nach denselben Voraussetzungen wie eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177, um eine einheitliche Entscheidung über Befreiungen von Betreibern von Serviceeinrichtungen zu gewährleisten,

vgl. die Begründung zur ERegG-Novelle, BT-Drucks. 19/27656, S. 80.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor (dazu unter II.2.2.1), so dass die Befreiung zu erteilen ist (dazu unter II.2.2.2).

#### **II.2.2.1 Tatbestand**

Hinsichtlich der Abstellgleise führt eine auf der Grundlage der Kriterien der Auslastung der Einrichtungen, der Art und des Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie der Art der in den Einrichtungen angebotenen Leistungen vorzunehmende Gesamtabwägung dazu, dass die Einrichtung der Antragstellerin als nicht strategisch bedeutsam für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes i. S. d. § 2b Abs. 2 ERegG anzusehen ist.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter II.2.1 verwiesen.

#### **II.2.2.2 Rechtsfolge**

In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien. § 2b Abs. 2 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 26;  
*Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwGO, Stand: 48. EL Juli 2025,  
§ 114, Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.

#### **II.2.3 Nebenbestimmungen**

Die Ausnahme nach Tenorziffer 1 und die Befreiung nach Tenorziffer 2 erfolgt jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin den Betrieb der Abstellgleise im ehemaligen Bahnbetriebswerk Gera übernimmt.

Diese Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Bei der hier einschlägigen Rechtsgrundlage des § 2b Abs. 2 Nr. 1 ERegG handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die im vorliegenden Fall zu einer gebundenen Entscheidung führt (hierzu unter II.2.1.2). Konkret einschlägig ist hier § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG. Zweck der Ermächtigung aus § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG ist es, rechts- und anspruchsbegründende Voraussetzungen, deren Fehlen zur Versagung des Verwaltungsakts führen muss, auszuräumen,

BVerwG, Urteil vom 22.11.2018, Az. 7 C 11.17, Rn. 33 (juris).

Ein erfolgreicher Ausnahme- und Befreiungsantrag setzt im Ausgangspunkt voraus, dass die Infrastruktur, um deren Ausnahme und Befreiung es geht, überhaupt aktiv betrieben wird. Das ist vorliegend noch nicht der Fall. Die Antragstellerin beabsichtigt aber, die Abstellgleise in den

kommenden Monaten in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Da es sich hierbei trotz allem um ein nicht sicher in Zukunft eintretendes Ereignis handelt, ist die aufschiebende Bedingung vorliegend jeweils die Nebenbestimmung der Wahl,

vgl. *U. Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 36 Rn. 127.

Die Ausnahme und Befreiung nur aufschiebend bedingt zu erteilen, erweist sich auch als ermessensgerecht. Ohne diese Nebenbestimmungen hätte die Beschlusskammer den Antrag mangels Betreibereigenschaft ablehnen müssen. Sie handelt folglich vorliegend im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin.

#### **II.2.4 Ablehnung des Antrags im Übrigen**

Da die Antragstellerin einen unbedingten Befreiungs- und Ausnahmeantrag gestellt hat, die Befreiung aber vorliegend nur aufschiebend bedingt erteilt werden kann, ist der Antrag im Übrigen abzulehnen. Der Antragstellerin erwächst hieraus aber materiell kein Nachteil. Sollte der Betrieb der Abstellgleise letztlich doch nicht stattfinden, besteht auch kein Bedarf für eine Befreiung.

#### **II.3 Hinweis**

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie die gewährte Ausnahme und Befreiung gemäß Art. 2 Abs. 4 DVO (EU) 2017/2177 bzw. § 2b Abs. 4 ERegG zu widerrufen hat, wenn die Kriterien für ihre Gewährung nicht länger erfüllt werden. Die Beschlusskammer bittet daher die Antragstellerin um einen Hinweis, sollten sich wesentliche Umstände, die zu der Ausnahme bzw. Befreiung geführt haben, verändern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade